



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original:			
Kopie:			
Eingang: 19. Nov. 2010			UP
GF	M-VL	QS-V	AM
P/O	Recht	FB-Med.	Vorw. REFERAT

BEARBEITET VON Walter Schmitz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-3103

FAX +49 (0)228 99 441-4924

E-MAIL walter.schmitz@bmg.bund.de

INTERNET www.bmg.bund.de

Berlin, 18. November 2010

AZ 213 – 21432 – 5

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 16.09.2010
hier: **Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Strukturelle Anpassung des**
Ultraschallscreenings in der Schwangerenvorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 16.09.2010 zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien wird nicht beanstandet.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch der noch ausstehende, vom G-BA vorgesehene Beschluss zur Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens dem BMG nach § 94 SGB V zur Prüfung vorzulegen ist und dass eine Veröffentlichung der Änderungen der Mutterschafts-Richtlinien im Bundesanzeiger erst dann erfolgen kann, wenn auch der Beschluss zur Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens getroffen und vom BMG nicht beanstandet wurde. Die übliche Veröffentlichung des o.g. Beschlusses sowie dieses Nichtbeanstandungsschreibens auf der Internet-Seite des G-BA ist hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Langenbacher